

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 326 - 328

Zur Civil-Prozeß- und Konkurs-Ordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

In obigem Sinne wurde auch in der bisherigen Judicatur ausnahmslos entschieden und wurde constant die Veräußerung beweglicher Zubehör, soweit solche nicht wirthschaftlich geboten war, als widerrechtliche, dolose Handlung des Schuldners qualificirt und sogar gegen den dritten Erwerber, wenn er sich ohne Einwilligung des Schuldners oder durch unerlaubte Handlungen Pertinenzstücke angeeignet hat, die actio doli auf Schadensersatz und das interdictum quod vi aut clam auf Zurückschaffung zugelassen *).

Dem Hypothetgläubiger müssen daher gegen jede unwirthschaftliche Veräußerung der Zubehör die Rechte aus §. 45 Abs. II d. Hyp.-Ges. zugestanden werden.
(Schluß folgt.)

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes
vom Mai 1882.

I. Zur Civil-Prozeß- und Konkurs-Ordnung.

Zu §. 42 Ziff. 2 der R.-O. Öffentliche Abgaben. Ueber die Frage: Ob auch aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspringenden Gebühren der Vorzug des §. 54 Ziff. 2 der RRO. zukomme? hat sich das Oberste LG. ausgesprochen:

Eine Begriffsbestimmung des a. a. O. gebrauchten Ausdrucks „öffentliche Abgaben“ ist im Gesetze nicht gegeben und ist daher dieselbe nach allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung zu finden, wonach un-

*) Samml. v. G. IV p. 37, 276, V p. 137, VII p. 74, 75, 859, VIII p. 638. Bl. f. RA. XXII p. 186, XLVI p. 134.

ter „öffentlichen Abgaben“ Alles verstanden werden muß, was von Seite des Staats aus einem Titel des öffentlichen Rechts zur Deckung seiner Bedürfnisse, zur Bestreitung der zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Ausgaben aus dem Vermögen der Staatsbürger erhoben wird.

Diese öffentlichen Abgaben, welchen auf berechtigter Seite die öffentlichen Auflagen entsprechen, zerfallen — S. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft §. 86 — in zwei Gattungen, nämlich:

1) Gebühren, welche bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert und daher als Vergütung für einzelne Maßregeln der vollziehenden Gewalt erscheinen, und

2) Steuern, welche ohne Veranlassung der erwähnten Art aus der allgemeinen Bürgerpflicht nach einem allgemeinen Maßstabe von den Staatsbürgern gefordert werden.

Da sonach die Gebühren öffentliche Abgaben sind und die R.R.O. nicht etwa bloß den Steuern, sondern ganz allgemein den öffentlichen Abgaben ohne Ausnahme den Vorzug des §. 54 Ziff. 2 gewährt, so würde die Ausschließung der Gebühren von diesem Vorzuge mit dem Gesetze im Widerspruche stehen.

Läßt das Gesetz in dieser Beziehung keinen Zweifel, so besteht kein Grund auf die betreffenden Vorarbeiten und auf die Gesetzesberathungen weiter einzugehen, und was insbesondere die Motive zum Entwurfe der R.R.O. betrifft, so sind dieselben um so weniger geeignet Bedenken über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes entstehen zu lassen, als dieselben nicht mit der erforderlichen Klarheit abgefaßt sind, sondern über das, was damit gesagt werden wollte, erhebliche Zweifel bestehen.

Daß obige Frage zu bejahen sei, diese Ansicht findet auch im §. 1 der bayr. Geb.-O. ihre Bestätigung, indem nicht angenommen werden kann, daß

die bayer. Regierung bei ihrer Stellung im Reiche und zur Reichsgesetzgebung über die Tragweite des §. 54 der R.R.O. im Unklaren sich befunden und mit der einschlägigen Bestimmung dieses Gesetzes sich in Widerspruch gesetzt habe. Urth. v. 11. Mai Reg. I 43. 1882.

Zu §. 381 der C.-Pr. Von vier zum Beweise einer Zahlung benützten, angeblich von den Eheleuten A. unterzeichneten Quittungen war festgestellt worden, daß die Unterschrift des Ehemannes gefälscht, die der Ehefrau aber ächt sei. Darauf hin erachtete das O.R.G., daß diese Quittungen gemäß R.R.O. §. 381 in keiner Beziehung beweiskräftig seien; das Obrst. R.G. aber fand darin eine Verletzung der eben angeführten Gesetzesstelle und zwar aus folgenden Gründen:

Der gedachte §. der R.R.O. handelt bloß von der formellen oder äußeren Beweisraft der Privaturkunden, indem er ausspricht, daß solche Urkunden, soferne sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels beglaubigten Handzeichens unterfertigt sind, vollen Beweis dafür liefern, daß die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben seien. Ueber die materielle oder innere Beweisraft, d. i. über die Bedeutung, welche dem Inhalte einer Privaturkunde zukommt, hat §. 381 der R.R.O. Bestimmungen nicht getroffen. In Folge der erwiesenen Thatsache, daß die Unterschrift des Ehemannes A. in den fraglichen Quittungen gefälscht ist, fehlt nach §. 381 diesen Urkunden wohl die Kraft des Beweises dafür, daß die darin enthaltenen Zahlungsempfangs-Erklärungen von diesem herrühren, nicht aber auch die Beweisraft dafür, daß diese Erklärungen von der Ehefrau A. abgegeben wurden.

An dieser letzteren, durch die erwiesene Aechtheit der Unterschrift der Ehefrau A. feststehende Thatsache